Oppenhoff

M&A Deals Renewables - Typische Vollzugsbedingungen und Haftungsfalle Konzernumlagen

33. Windenergietage Potsdam
13. November 2025

RA Sebastian Gutmann und RA Julian Spruytenburg

Agenda.

Aufbau eines SPA.

Typische Bedingungen bei Energieanlagen.

Haftung bei Konzernumlagen.

Übersicht Oppenhoff.

Übersicht Oppenhoff.

Köpfe.

- 100+ Rechtsanwälte
- 2 Büros: Köln | Frankfurt
- Mehr als 110 Jahre Expertise

Kompetenzen.

- Full Service Ansatz, insb. M&A / Corporate / Restrukturierung / Regulatory
- Branchenfokus Energy & Infrastructure (Core Team mit 12 Beratern)
- Beratung bei Flächensicherung, Transaktionen und Projektentwicklung

Kanzlei.

- Mandantenspektrum: Börsengelistete Unternehmen bis Private Clients
- Ansprechpartner für Betreiber von Anlagen Erneuerbarer Energien
- Investoren aus dem privaten Sektor und der öffentlichen Hand

Aufbau eines SPA.

Aufbau eines SPA (Share Purchase Agreement) - I.

Trennung Share Deal und Asset Deal.

- Asset Deal: Nur die Vermögensgegenstände (etwa Grundstücke, Rotorblätter, Generatoren) werden gekauft
- Share Deal: Die Vermögensgegenstände liegen bereits in einer Gesellschaft oder werden in eine Gesellschaft (etwa KG oder GmbH) eingebracht und dann die Gesellschaft verkauft

Kaufgegenstand bei Share Deal.

- Anteile an einer Gesellschaft (100% - Alleingesellschafter / <100%: i.d.R. Verbindung mit Gesellschaftervereinbarung)
- Teilweise Übertragung von bereits bestehenden Gesellschafterdarlehen

Vorteile / Nachteile Asset Deal.

- Vorteile:
  - ausgewählte Assets möglich (Rosinenpicken)
  - auch in Krisensituationen (bspw. Insolvenz) möglich
- Nachteil:
  - Zustimmung Vertragspartner zur Vertragsübertragung

Vorteile / Nachteile Share Deal.

- Vorteil:
  - Keine Zustimmung Dritter erforderlich
- Nachteil:
  - Echte Rechtsnachfolge mit Übernahme der Altlasten

Aufbau eines SPA (Share Purchase Agreement) - II.

Beschaffenheitsvereinbarungen, sog. „Garantien“.

- Verkäufer sichert dem Käufer gewisse Tatsachen des zu kaufenden Unternehmens zu – bspw.:
  - zu betreibender Windpark kann nach Errichtung mindestens X mWp leisten
  - die Gesellschaft ist Eigentümerin gewisser Markenrechte
  - es bestehen keine (Verwaltungs-)Rechtstreitigkeiten
  - es bestehen keine (angedrohten) Kündigungen von Nutzungsverträgen
- Rechtsfolge bei Verletzung der Garantien: insb. Schadensersatzanspruch

Freistellung als Alternative.

- für bekannte Risiken (bspw. laufende Klageverfahren)

Aufbau eines SPA (Share Purchase Agreement) - III.

Wettbewerbsregelungen.

- Verkäufern wird teilweise verboten, der Gesellschaft Wettbewerb zu machen, z.B. Verbot, für 2 Jahre weitere Windenergieanlagen zu eröffnen
- Sollten die Verkäufer als Geschäftsführer des Unternehmens an Bord bleiben, unterliegen sie oft einem arbeitsvertraglichen Wettbewerbsverbot

Kaufpreisregelungen.

- Kaufpreis wird berechnet anhand der Vermögensgegenstände (z.B. Grundstücke) und / oder anhand des erwarteten Ertrages (z.B. PPAs)
- **Wichtig**: Übertragung der Anteile an der Gesellschaft in aller Regel erst, nachdem der Kaufpreis geflossen ist
- Wenn Verkäufer auch Geschäftsführer der Gesellschaft ist: z.T. sogenannter “Earn-Out”, also weiterer Kaufpreis, je nach wirtschaftlicher Entwicklung

Sonderregelung: Aufschiebende Bedingungen.

- Bedingungen, bei deren Vorliegen der Käufer verpflichtet ist, den Kaufpreis zu bezahlen und der Verkäufer verpflichtet ist, die Anteile an der Gesellschaft zu übertragen
- Bei Projektentwicklungen regelmäßig “Rtb” – Ready to build (Details siehe nächste Folie)

Typische Bedingungen bei Energieanlagen.

Typische rtb- Bedingungen bei Energieanlagen.

Flächensicherung

Es liegen Nutzungsverträge für alle erforderlichen Projektflächen (einschließlich Kabeltrasse) vor und die dinglichen Sicherungen sind im Grundbuch eingetragen.

Genehmigungen

Für das Projekt liegt eine vollziehbare Bau-/BImSchG-Genehmigung einschließlich der erforderlichen weiteren öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (bspw. wasserrechtliche Erlaubnis, denkmalrechtliche Genehmigung) vor und die Genehmigung ist nach dem Vertrag „bestandskräftig“.

Netzanschluss

Es liegt eine Netzanschlusszusage des zuständigen Netzbetreibers vor.

PPA

Es liegt ein unterzeichnetes PPA zwischen der Gesellschaft und einem bonitätsstarken Abnehmer mit Investment Grade vor.

Haftung bei Konzernumlagen.

Konzernumlagen im „lebendigen“ Konzern.

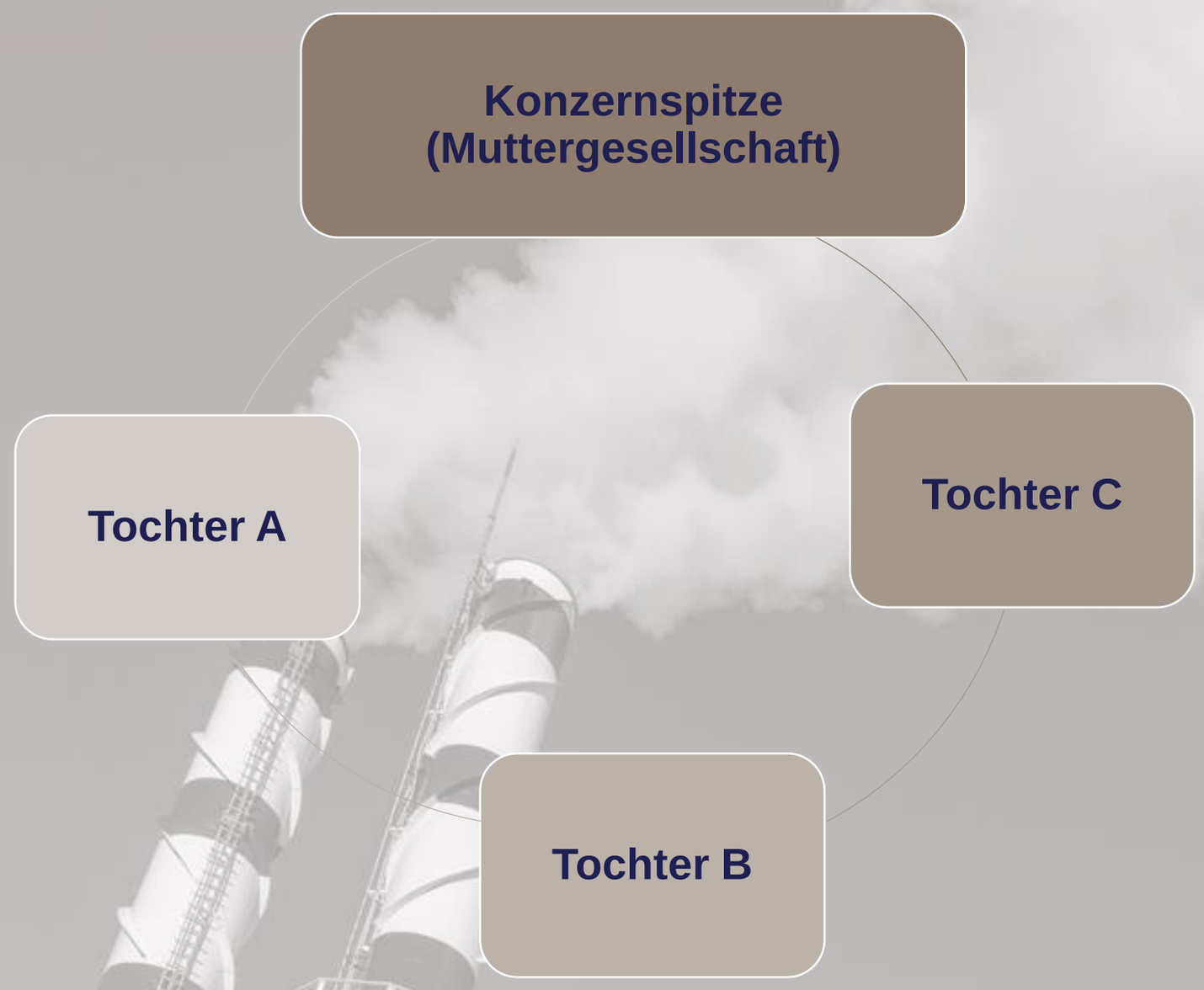

Typische Konzernumlagen:

- Zentrale Management-/Support-Leistungen (IT, HR, Finance, Legal, Compliance)
- Nutzung zentraler Tools/Software, Trainings, Policies
- Brand/IP-Management
- Shared Services (Helpdesk, Einkauf/Travel, Rechenzentrum)

Überblick: Folgen der Insolvenz einer Konzerngesellschaft.

Paradigmenwechsel: Statt Gewinnerzielung im Gesellschafterinteresse → Abwicklung im Gläubigerinteresse.

- Kontrollverlust: Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, der Kompetenzen des Geschäftsführers weitestgehend verdrängt
- Liquidation des Unternehmens und Entwertung der Gesellschaftsanteile (§ 199 S. 3 InsO)
- Stigma der Insolvenz: Zwar keine Konzerninsolvenz nach deutschem Recht – allerdings drohen Reputationsschäden

Insolvenzspezifische Haftungsrisiken der Gesellschafter.

- Gesellschafter tragen nicht nur Finanzierungsverantwortung, sondern auch Finanzierungsfolgenverantwortung
- **Daher**:
  - Rückzahlung bestimmter Vermögensverschiebungen aus der Zeit vor Verfahrenseröffnung über Instrument der Insolvenzanfechtung
  - Nachrang des Gesellschafters in der Gesellschaftsinsolvenz gegenüber sonstigen Gläubigern
- **Auch**: Persönliche Haftung der Gesellschafter bei Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife

Insolvenzanfechtung.

Begriff.

- Rückabwicklung bestimmter Vermögensverschiebungen, die Insolvenzschuldner vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vornehmen

Funktion und Ziel.

- Doppelte Korrektivfunktion:
  - Persönlich: Schutz der Gläubigergemeinschaft vor Übervorteilung einzelner nicht privilegierter Gläubiger
  - Sachlich: Anreicherung der Insolvenzmasse durch Rückführung von (ursprünglich dem Schuldner zustehenden) Vermögenswerten

Voraussetzungen.

- Nicht jede Rechtshandlung anfechtbar, sondern ausdifferenziertes Haftungssystem
- **Faustformel**: *Je näher die Person dem Insolvenzschuldner steht und je näher die Transaktion vor Verfahrenseröffnung vorgenommen wird, umso eher ist sie anfechtbar.*

Folge: Rückabwicklung.

- Rückzahlung der Geldbeträge an Insolvenzverwalter

Hohe Anfechtungsrisiken im Konzernverbund - I.

Hohe Anfechtungsrisiken bei konzerninternen Zahlungen.

- Enge gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen Konzerngesellschaften
- Mittelbare Verbindung reicht aus (i.e. bei Schwester- / Enkelgesellschaften)

Klassiker: Anfechtung der Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen, § 135 Abs 1 InsO.

- Rückzahlung binnen eines Jahres vor Insolvenzantrag ohne weitere Voraussetzungen anfechtbar
- **Auch**: Zahlungen der Gesellschaft bei „darlehensähnlichen“ Vertragsverhältnissen (Stundungen)
  - **Häufig innerhalb des Konzerns:** Großzügige Zahlungsziele bei Konzernumlagen zugunsten von kriselnden Konzerngesellschaften
- **Ebenfalls häufig anzutreffen: Anfechtung von unausgewogenen/rechtsgrundlosen Leistungen (Schenkungsanfechtung), § 134 InsO.**
- Auch: Anfechtung von Zahlungen bei unausgewogenen Vertragsverhältnissen
- Im Konzernverbund häufig: Zu Ungunsten einer Tochtergesellschaft ausfallende Managementverträge
- Auch: Gewinnentnahmen ohne Rechtsgrund

Hohe Anfechtungsrisiken im Konzernverbund - II.

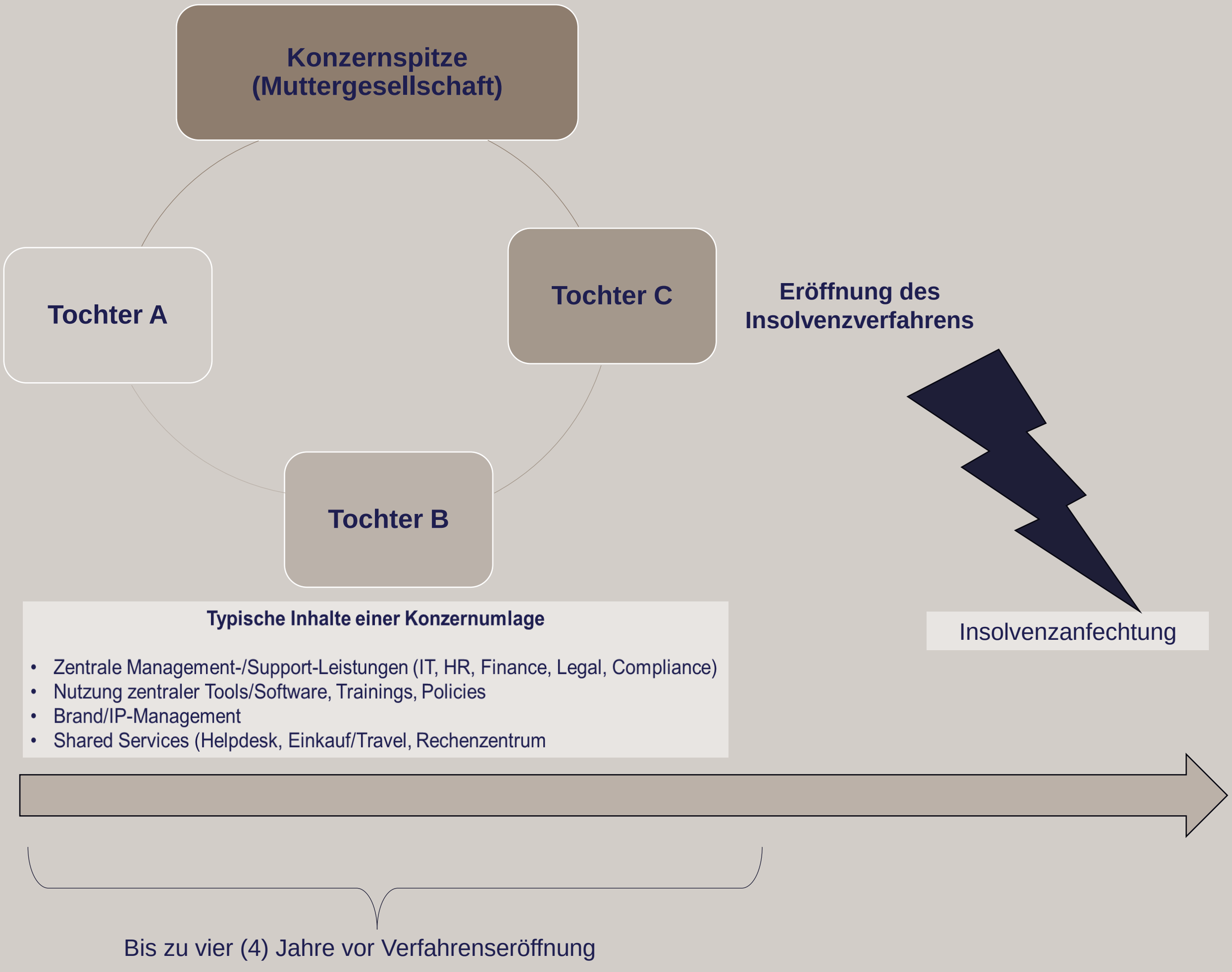

Anfechtungsrisiken i.R.d. Unternehmensverkaufs

Keine Enthaftung durch Unternehmensverkauf.

- Verkauf defizitärer Konzerngesellschaften ist oft „Mittel der Wahl“, um sich schnell und effizient von diesen zu trennen

Aber: „*Das Insolvenzanfechtungsrecht vergisst nicht*“.

- Auch nach Verkauf der Gesellschaft weiterhin Haftung für Zahlungen, die Gesellschafter in dieser Eigenschaft erhalten hat
- Sonderfall Übernahme von Gesellschafterdarlehen:
  - Häufig übernimmt Käufer das Gesellschafterdarlehen im Rahmen der M&A-Transaktion
  - Bei Rückzahlung des Darlehens und anschließender Insolvenz haftet auch der Verkäufer!

Weitere Haftungsfalle: Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen im Zusammenhang mit Vollzug der Transaktion.

- Bei Insolvenzantrag innerhalb eines Jahres nach Vollzug (Closing): Rückzahlung ohne Weiteres anfechtbar
- In der Praxis häufig zu beobachten: insbesondere „Bereinigung“ eines konzerninternen Cash-Pools – **erhebliche Anfechtungsrisiken!**
- **Lösung:** Minimierung der Anfechtungsrisiken durch Gestaltung des Unternehmenskaufvertrages (SPA): Ring Fencing, Verzicht, Freistellungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Treten Sie mit uns in Kontakt!

Sebastian Gutmann

Junior Partner | Rechtsanwalt

Gesellschaftsrecht | M&A | Energiewirtschaftsrecht

T +49 221 2091 602

M +49 152 0762 4981

Julian Spruytenburg

Associate | Rechtsanwalt

Insolvenzrecht und Restrukturierung | M&A

T +49 221 2091 563

M +49 160 9496 3408

Köln

Konrad-Adenauer-Ufer 23
50668 Köln

T +49 221 2091 0
F +49 221 2091 333

Frankfurt am Main

Bockenheimer Landstraße 2–4
60306 Frankfurt am Main

T +49 69 707968 0
F +49 69 707968 111